

1/ Wiedergutmachung der Schäden ^{dodis.ch/12616}
2/ Verhütung zukünftiger Schäden

s.B.34.57.A.1. - PO/j

Bern, den 4. Juli 1957.

Notiz für den Departementsvorsteher

Fluorschäden im Fricktal.
Diskussionspunkte für die
Besprechung auf "höchster
Ebene" vom 8. Juli 1957.

Im Verlaufe der geplanten Konferenz vom 8. Juli
könnten folgende Punkte zur Sprache gebracht werden:

- 1) In historischer Hinsicht wäre daran zu erinnern, dass Fluor-
schäden im Fricktal seit 1952 in zunehmendem Masse aufge-
treten sind. An das Politische Departement wurde die Fra-
ge erstmals 1954 herangetragen. Das Departement hat Ver-
treter der Geschädigten und der schädigenden Firma unter
Beizug aargauischer Regierungsvertreter seit 1955 im Be-
streben nach einer Regelung mehrmals zusammengebracht, wo-
bei grundsätzlich volle Uebereinstimmung erzielt wurde,
dass sich eine Lösung aufdränge. Die damals abgegebenen
Zusicherungen der AIAG und ihre seither unternommenen An-
strengungen hatten erhoffen lassen, dass man sich der Lö-
sung mit raschen Schritten nähere. Es war deshalb für alle
Beteiligten eine grosse Enttäuschung, dass die Schäden in
der diesjährigen Vegetationsperiode erneut in beträchtli-
chem Umfang auftraten. Die auf den 8. Juli anberaumte neue
Aussprache ist das Resultat dieser unerfreulichen Entwick-
lung.
- 2) Ein erster Aspekt der Angelegenheit besteht in der Ver-
gütung der eingetretenen Schäden.



Die schädigende Firma hat in dieser Hinsicht ihre grundsätzliche Verantwortung eingeräumt und seither erhebliche Schadenssummen zur Auszahlung gebracht. Es sei dies hier anerkannt. Auch die Schaffung der eigens für die Fluorschäden unter dem Vorsitz von Herrn alt Bundesrichter Strebel konstituierte Schiedskommission hat sich wohltätig ausgewirkt.

Dennoch sind Schwierigkeiten in der Schadenserledigung leider nicht ausgeblieben. Sie scheinen in erster Linie auf Meinungsverschiedenheiten unter den beidseitigen Experten zurückzugehen. Dadurch sind offenbar Differenzen in der Schadensfestsetzung und gewisse Verzögerungen in der Entschädigungsauszahlung entstanden. Nach den dem Departement vorliegenden Informationen ist dies vor allem bei den Wald- und Bienenschäden der Fall. Es scheint dort mitunter zu einem kleinlichen, für alle Beteiligten bemühen Feilschen um verhältnismässig geringe Beträge gekommen zu sein. Unter der betroffenen Bevölkerung hat dies eine starke Misstimmung hervorgerufen.

Es sollte ein Weg gefunden werden, um diesen Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Es ist schon schlimm genug, dass die Schäden andauern. In dieser Situation wäre psychologisch viel gewonnen, wenn zum mindesten die Schadensvergütung reibungslos gestaltet werden könnte.

Hierbei ist zu beachten, dass, nachdem die Verantwortung der Aluminiumwerke für die Fluorimmissionen feststeht, auch die Beweislast auf ihrer Seite liegt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass es im Zweifelsfalle nicht der Geschädigte ist, der nachzuweisen hat, dass ein eingetretener Schaden effektiv auf die Fluorimmissionen zurückgeht, sondern dass es der Firma obliegen würde, den

Entlastungsbeweis anzutreten, wenn sie wirklich darauf bestehen sollte, ihre Zahlungspflicht in einem Einzelfall abzulehnen.

- 3) Wichtiger noch als die Entschädigungsfrage ist jene einer baldigen Verhütung künftiger Schäden.

Es kann der Bevölkerung des untern Fricktals nicht zugemutet werden, diese Schäden weiter zu dulden. Läge das schädigende Werk auf Schweizerboden, so wäre wohl schon längst auf Grund von Art. 684 ZGB eine richterliche Verfügung verlangt worden, wonach das Werk seine Tätigkeit einzustellen habe, bis für eine genügende Absorption der Fluorgase gesorgt sei.

Es sei keineswegs bestritten, dass die AIAG inzwischen mit hohen Kosten umfangreiche Anlagen erstellt hat, um die Gasimmissionen zu reduzieren. Wie sich gezeigt hat, genügen aber diese Anlagen noch nicht. Es ist notwendig, sie so rasch als nur irgendwie möglich zu verbessern und wirklich wirksam zu gestalten. Man kann sich fragen, ob nicht vielleicht sogar an Betriebseinschränkungen gedacht werden sollte, bis die Absorptionsanlagen befriedigend funktionieren.

Die Schadensverhütung ist, im Ganzen gesehen, das Hauptpostulat.

- 4) Das Andauern der Fluorschäden hat schon bisher in Oeffentlichkeit, Presse und Parlament grosses Aufsehen erregt.

Bereits 1955 hatte der Bundesrat in diesem Zusammenhang eine Kleine Anfrage Bircher zu beantworten. Es folgte im Sommer 1956 eine Interpellation Reimann, die

den Bundesrat bekanntlich letzten Herbst zu ausführlichen Darlegungen veranlasste. Als die erhoffte Besserung ausblieb, hat Herr Nationalrat Reimann vor Monatsfrist eine neue Interpellation eingereicht, die in der Herbstsession beantwortet werden sollte. Auch in dieser Hinsicht tut also Eile not.

- 5) Da sich das schädigende Werk auf deutschem Territorium befindet, sind für die Eidgenossenschaft auf Grund des völkerrechtlichen Nachbarrechts die Voraussetzungen gegeben, um von der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege die Wiedergutmachung der Schäden und die Beseitigung der Schadensursache zu verlangen.

Das Politische Departement behält sich vor, eine solche Demarche wenn nötig noch zu unternehmen. Es würde aber bei weitem vorziehen, wenn sich die Angelegenheit auf gütlichem Wege durch direkte Verständigung der beidseits Beteiligten aus der Welt schaffen liesse. Der Bundesrat würde es in der Tat als peinlich empfinden, wenn er sich genötigt sehen sollte, in einer Differenz zwischen einem schweizerischen Bevölkerungsteil und einer schweizerischen Weltfirma bei einer ausländischen Regierung Recht zu suchen. Das Departement zählt deshalb darauf, dass eine baldige, allseits befriedigende, endgültige Regelung im Wege des direkten Kontakts erzielt werden wird.

Y. A. M.

Proth.